Geschäftsordnung der Ethikkommission des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Stand: 04.11.2024

§ 1 Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren der Ethikkommission

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ethikkommission regelt Ziffer 3 der Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die Ethikkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Büro für Gute wissenschaftliche Praxis und Ethische Grundsätze (Büro GWP) unterstützt.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, findet hinsichtlich der Verfahren der Ethikkommission die Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Anwendung.

§ 2 Einberufung der Ethikkommission

Die Einberufung der Ethikkommission regelt Ziffer 3 der Leitlinien für ethische Grundsätze des KIT sowie § 2 der Verfahrensordnung des KIT. Die Ethikkommission sollte in der Regel monatlich, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Anrufung der Ethikkommission durch eine Ombudsperson für die Ethischen Grundsätze, ein Mitglied der Ethikkommission, den KIT-Senat oder das Präsidium ist möglich.

§ 3 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie hat dabei Anträge zu berücksichtigen, die bis zu der für die jeweilige Sitzung auf der Webseite www.ethik.kit.edu/sitzungstermine.php genannten Einreichungsfrist elektronisch an die E-Mail-Adresse kommission@ethik.kit.edu vollständig und in der in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Form eingereicht werden. Zur Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung berechtigt sind die unter Ziffer 3 der Leitlinien für ethische Grundsätze des KIT genannten Personen.

(2) Anträge zur Prüfung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben sind unter Verwendung eines passenden, von der Ethikkommission vorgegebenen und unter www.ethik.kit.edu/antraege.php bereitgestellten Antragsformulare in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Dem schriftlichen Antrag sind außerdem alle zur Beratung und Prüfung durch die Ethikkommission nötigen weiteren Unterlagen beizugeben.

(3) Anträge zu weiteren Themen sind per E-Mail an kommission@ethik.kit.edu mit einer kurzen Begründung sowie allen zur Beratung durch die Ethikkommission nötigen Unterlagen einzureichen.

(4) Anträge können geändert oder zurückgezogen werden.

§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Ethikkommission, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Ethikkommission administrativ unterstützen.
(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob die Verschwiegenheitspflicht gilt. Diese Entscheidung wird protokolliert.

§ 5 Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern

Die Befangenheit von Mitgliedern ist nach § 6 der Verfahrensordnung des KIT zu bewerten. Mitglieder der Ethikkommission haben die Gründe für ihre Befangenheit entweder schriftlich im Vorfeld der Sitzung oder spätestens in der Sitzung mündlich anzuzeigen. Das Protokoll muss in diesen Fällen die angezeigte Befangenheit vermerken. Das befangene Mitglied muss für die Dauer der Beratung zum entsprechenden Antrag den Raum verlassen.

§ 6 Beschlussfassung und Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Die Ethikkommission nimmt in der Regel wie folgt Stellung zu Anträgen, die die Prüfung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben zum Gegenstand haben. Entweder:

a. *„Es bestehen keine ethischen Bedenken an der Zulässigkeit des Forschungsvorhabens.“* Oder:

b. *„Es bestehen keine ethischen Bedenken an der Zulässigkeit des Forschungsvorhabens, sofern folgende Auflagen erfüllt werden:“.* Oder:

c. „Es bestehen ethische Bedenken an der Zulässigkeit des Forschungsvorhabens aus folgenden Gründen:“.

Das Votum ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Voten können auch mit Empfehlungen und Hinweisen versehen werden. Ablehnende Voten werden begründet.

(2) Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung bei der Durchführung des Forschungsvorhabens.

(3) Stellt die Kommission fest, dass aus ethischer Sicht Bedenken gegen ein Forschungsvorhaben bestehen, so kann der Leiter/die Leiterin den Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Stellungnahme vorlegen. Der Leiter/die Leiterin des Forschungsvorhabens hat das Recht, als Auskunftsperson von der Ethikkommission angehört zu werden, wenn die Kommission Bedenken bezüglich der ethischen Zulässigkeit des Forschungsvorhabens feststellt.

(4) Änderungen eines Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, die die Sicherheit der Teilnehmer/-innen oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen, sind der Ethikkommission unverzüglich bekannt zu geben. Daraufhin prüft die Kommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wiederaufgenommen, prüft die Kommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält.

(5) Soweit ein erneutes Votum für ein bereits positiv beurteiltes Forschungsvorhaben etwa wegen einer Verlängerung des Forschungsprojektes erforderlich wird, kann die Ethikkommission diese Folgeentscheidungen grundsätzlich auf die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit den Ombudspersonen übertragen.

(6) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren in elektronischer Form erfolgen (vgl. § 7 Absatz 3 der vorliegenden Geschäftsordnung). Dies gilt insbesondere für Beschlüsse über die Wiederaufnahme von Verfahren nach Änderungen an bereits positiv beurteilten Forschungsverfahren oder erneute Voten bei der Verlängerung von Forschungsprojekten sowie für Protokollgenehmigungen. Die in elektronischer Form gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der darauffolgenden Sitzung schriftlich festzuhalten.

§ 7 Hybride Konferenzen und elektronische Form

(1) In der Regel erfolgt die Durchführung der Sitzungen der Ethikkommission in hybrider Form nach § 18 Verfahrensordnung, in begründeten Fällen ist auch die Einberufung als Online-Sitzung möglich. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung. Sachverständige, Auskunftspersonen und Gäste können ebenfalls online zugeschaltet werden.

(2) Dokumente werden den Mitgliedern der Ethikkommission elektronisch über einen SharePoint zugänglich gemacht.

(3) Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 der Verfahrensordnung des KIT werden durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung ersetzt. Das Büro GWP unterstützt die Sitzungsleitung bei der Durchführung von Beschlussfassungen in elektronischer Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Ethikkommission des Karlsruher Instituts für Technologie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Ethikkommission am 04.11.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Ethikkommission des KIT vom 04.06.2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 04. November 2024

Prof. Dr. Oliver Kraft

(Vorsitzender der Ethikkommission)